



Hygienekonzept für die Nutzung des großen Saals in der alten Schule Groß Rönnau

(gültig ab 26.07.2021 für SC Rönnau 74 e.V.)

Der große Saal darf nach Genehmigung der Landesregierung unter Beachtung der nachfolgend aufgeführten Regeln eingeschränkt zu Sportzwecken genutzt werden.

Oberste Maxime ist die Gesunderhaltung aller Teilnehmer. Alle haben sich so zu verhalten, dass niemand in seiner Gesundheit gefährdet wird. In allen Bereichen sind Risiken zu minimieren. Die Teilnahme an den Übungseinheiten ist freiwillig.

Die nachfolgenden Regeln stellen Handlungs- und Verhaltensanweisungen dar und sind von allen Teilnehmern uneingeschränkt zu befolgen:

- 1) Personen mit Grippe-symptomen, insbesondere Husten und Fieber, ist das Betreten des Schulgeländes und der Sporthalle verboten.
- 2) Die allgemeinen Regeln zur Hust- und Niesetikette werden befolgt.
- 3) Es ist für eine gute Durchlüftung zu sorgen. Ausreichend Fenster und Türen sind dafür während des Sports offenzuhalten. Vor und nach dem Sport einmal komplett durchzulüften.
- 4) Wertgegenstände und Taschen sind in der Halle mit Abstand zu lagern. Es wird keine Haftung bei Diebstahl und Verlust übernommen.
- 5) Toiletten und Waschbecken sowie Seife und Einmalhandtücher stehen den Teilnehmern zur Verfügung.
- 6) Die Sportler bekommen Trainingstage und Trainingszeiten zugewiesen.
- 7) Jede Form von Begrüßungs-, Verabschiedungs- und Jubelritualen sind nicht gestattet.
- 8) Für das Betreten und Verlassen der Sporthalle und die Durchführung des Trainings gelten folgende Regeln:
 - a) Die Sportler haben pünktlich, weder zu früh noch zu spät an der Halle zu sein und mit Abstand vor der Halle zu warten.
 - b) Alle gemeinschaftlich genutzten Geräte werden nach dem Training gereinigt / desinfiziert.
 - c) Zum Desinfizieren der Hände wird Handdesinfektionsmittel mitgebracht (alternativ dazu waschen sich die Sportler gründlich die Hände mit Wasser und Seife)
 - d) Die Dokumentation der Teilnehmer ist vorgeschrieben, daher sind Name, Uhrzeit, Datum und Anschrift von Sportlern sowie, soweit vorhanden, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse aufzunehmen und für 4 Wochen zu speichern. Als Sicherheitsbehörde sind die Behörden dazu gem. § 28 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (InfSG) befugt. Die Datenverarbeitung durch die Behörde ist deshalb nach Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO rechtmäßig. Die Verarbeitung als



betroffener Verein erfolgt dann aufgrund der rechtlichen Verpflichtung nach Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO. Die Dokumentation hat schriftlich oder elektronisch (z.B. Luca App) zu erfolgen. Hier sind insbesondere die weiteren Vorgaben des jeweiligen Vereins zu berücksichtigen.

Die Dokumentation hat schriftlich oder elektronisch (z.B. Luca App) zu erfolgen. Hier sind insbesondere die weiteren Vorgaben des jeweiligen Vereins zu berücksichtigen.

- e) Vor und nach dem Sport gelten die allgemeinen Kontaktverbote
- f) Das Betreten der Sporthalle durch Zuschauer ist untersagt. Personen die Sportler abholen, haben am Auto bzw. mit Abstand zum Halleneingang draußen zu warten.
- g) Die Einhaltung der vorstehenden Regeln ist für alle Teilnehmer verbindlich.

Sanktion bei Zuwiderhandlung:

1. Verstöße seitens eines Sportlers führen zum Ausschluss von sämtlichen Sportangeboten des Vereins während der Corona-Zeit.
2. Verstöße seitens mehrerer Sportler der jeweiligen Trainingsgruppe führen zur Einstellung des entsprechenden Sportangebots während der Corona-Zeit.
3. Bußgelder, die dem Verein durch Verstöße auferlegt werden, werden den jeweiligen Verursachern in Rechnung gestellt.